



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. August 2021

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung 249</p> <p>148 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 249</p> <p>149 Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019 250</p>	<p>150 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 251</p> <p>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 252</p> <p>151 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe 252</p> <p>152 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe 252</p>
---	--

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

148 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2021 habe ich die von mir ernannten Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Bundestagswahl 2021 sowie deren Kontaktdaten – Anschriften der Dienststellen mit den Fernsprech- und Telefaxanschlüssen sowie E-Mail-Adressen – öffentlich bekannt gemacht. Zu dieser Bekanntmachung ergibt sich die folgende Änderung:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) in Verbindung mit §

1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536 / SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) habe ich für den Wahlkreis 123 – Gelsenkirchen – die Ernennung von Herrn Stadtrat Dr. Christopher Schmitt zum stellvertretenden Kreiswahlleiter widerrufen und Herrn Stadtkämmerer Luidger Wolterhoff zum stellvertretenden Kreiswahlleiter ernannt.

In der nachstehenden Zusammenstellung wird die Änderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 21. Juli 2021 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.09-016/2020.0010

Im Auftrag
gez. Otte

Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

1 Nummer des/der Wahlkreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/ Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
123	Gelsenkirchen	a) Welge, Karin Oberbürgermeisterin b) Wolterhoff, Luidger Stadtkämmerer	Stadt Gelsenkirchen Ebertstraße 11 45879 Gelsenkirchen	a) 1. 0209/169-2203 2. 0209/169-2885 3. oberbürgermeisterin@gelsenkirchen.de b) 1. 0209/169-2262 2. 0209/169-3508 3. vb2@gelsenkirchen.de c) 1. 0209/169-2992 (Herr Nasiadek) 2. 0209/169-3506 3. hans-georg.nasiadek@gelsenkirchen.de

**149 Bekanntmachung
Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019**

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.08.2021
25.05.01.01 – 05/19

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 23.07.2021 – Az.: 25.05.01.01 – 5/19 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasverdichterstation Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden einschließlich der Stationen Dämmerwald, Marbeck, Tungerloh-Pröbsting und der Station/GDRM Legden auf dem Gebiet der Gemeinden Legden und Rosendahl im Regierungsbezirk Münster gemäß § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG und §§ 1 ff. UVPG festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Vorhabenträgerin ist die ZEE-LINK GmbH & Co. KG.

II.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:
Der Plan der ZEELINK GmbH & Co. KG, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden
- einschließlich der Anbindungsleitungen an die Leitungen 98 und 63
- der Armaturenstationen
- und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl

als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planänderung sind § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG NRW sowie § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG und §§ 1 ff. UVPG.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dieses Beschlusses dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen in Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

(1) Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, 48128 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

(2) Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung der beantragten Veränderung der Anlage Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation und der luftseitigen Emissionen. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Obach

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 251-252

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

151 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe.

Die Bezirksregierung Detmold hat am 29. April 2021 nachfolgende Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 206. Jahrg., Nr. 19, ausgegeben in Detmold am 10. Mai 2021, öffentlich bekanntgemacht:

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat mit Umlaufbeschluss in der Zeit vom 27. Januar 2021 bis 5. Februar 2021 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 20. Dezember 2017 (Abl. Reg. Dt. 2017, S. 113-116) beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) wird die vorstehende Änderungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung wird gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 29. April 2021
31.01.2.2-001/2020-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Becker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 252

152 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe Bielefeld, 20.07.2021

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 20. Juli 2021 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 18.08.2021, 14:00 Uhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 252

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster